

Satzung der Stadt Mainz über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, S. 1), sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105), in seiner Sitzung am 23.04.2008 die nachfolgende Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 des § 47 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen.

Die Stadt wird den Geldbetrag

- zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle
- für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen
- zum Ausbau und zur Instandhaltung von P+R-Anlagen- für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs
- für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

verwenden.

- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet von Mainz und untergliedert sich in zwei Zonen.

- (2) Der Geltungsbereich von Zone 1 gilt innerhalb des wie folgt begrenzten Gebietes:

das nördliche Rheinufer ab der Einmündung der Gaßnerallee in die Straße "Am Zoll- und Binnenhafen" bis zur Eisenbahnbrücke im Süden, dem weiteren Verlauf der Weisenauer Straße, den Straßen "Auf der Steig", "Drususwall" und "Am Fort Elisabeth" bis zur Einmündung der Freiligrathstraße folgend, die Freiligrathstraße südlich bis zur Pariser Straße, die Pariser Straße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Fichteplatz, weiter entlang der Straßen "Fichteplatz", "Am Römerlager", Augustusstraße und "Römerwall" bis zur Binger Straße in die Saarstraße, der Saarstraße folgend bis zum in nordöstlicher Richtung einbiegenden Weg in Richtung des Goßlerweges folgend, nach Westen das Taubertsbergareal einschließend in Richtung Wallstraße, von der Wallstraße nördlich des Postbetriebshofes auf die Mombacher Straße stoßend, von der Mombacher Straße durch die Bahnunterführung in Richtung Osteinstraße, danach dem Bahngleis und dem Industriegleis folgend als südliche Begrenzung der Wohnbebauung bis zur Gaßnerallee und der Straße "Am Zoll- und Binnenhafen" zum nördlichen Rheinufer.

Davon ausgenommen sind die Anwesen Rotekopfgasse 2 und 6, Fischergasse 3, 4, 6, 8, 10 und 12, Mailandsgasse 14 und 16 sowie Rheinstraße 39, 41 und 45a.

Der Geltungsbereich von Zone 1 ist in der beigegefügt Karte (zur Stellplatzablösesatzung vom 29.06.2001) gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Der Geltungsbereich von Zone 2 umfasst das restliche Stadtgebiet.
- (4) Bestehende Satzungen gemäß § 88 Abs. 3 LBauO bleiben von dieser Regelung unberührt.

§3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

Der Ablösebetrag für Zone 1 wird auf 13.651,49 € festgesetzt.

Der Ablösebetrag für Zone 2 wird auf 7.669,38 € festgesetzt.

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Stadt Mainz behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gemäß Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung tritt die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.06.2001 (Inkrafttreten: 14.07.2001) beschlossene Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen außer Kraft.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, den 01.07.2008

Stadtverwaltung

i.V.

Norbert Schüler

Bürgermeister